

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Amtsgericht Würzburg
Familienabteilung
Ottostraße 5
97070 Würzburg

17. Oktober 2012

Betreff: 2 F 957/12

Sehr geehrte Frau Treu.

aufgrund der aktuellen Situation und der Erfahrungen mit dem Charakter der Kindsmutter wird der Verdacht auf Kindesentführung mittels Untertauchen der Kindsmutter angezeigt und um entsprechende Maßnahmen ersucht.

Mit Datum vom 16.10.2012 wurde bekannt, dass die Kindsmutter ihre Anwaltskanzlei aufgegeben hat (), dort ausgezogen ist und auch telefonisch nicht mehr erreichbar ist.

Diese Adresse war der **einzigste Kontaktpunkt zum Kind** für mich als Vater. Sämtliche privaten Kenntnisse und Aufenthaltsorte des Kindes sind mit Billigung des Gerichts von der Kindsmutter seit 2003 verweigert worden. Ebenso Telefon, Fotos und jede weitere Bindungsmöglichkeit.

Es liegt nahe, dass das Verhalten der Kindsmutter eine Reaktion auf das erstmals nun mit Schreiben des Gerichts vom 10.10.2012 protokollierte offene Fehlverhalten der Mutter ist, in der diese erstmals zur deutlichen Änderung ihres jahrelangen Fehlverhaltens aufgefordert wird.

Dieses Untertauchen entspricht dem Charakter und den bisher gemachten Erfahrungen mit der Kindsmutter:

- diese zog heimlich bei ihrem damaligen Freund / ; in Mainz aus und tauchte in Stuttgart unter. Hier lernte sie den Kindsvater kennen.
- Nach Zusammenzug mit dem Kindsvater 2002 tauchte sie ebenfalls nach fünf Wochen unter, weil sie dem Kindsvater vorwarf, an ihrem PC manipuliert zu haben und kündigte ohne weitere Absprache den gemeinsamen Mietvertrag.
- Bereits während der Schwangerschaft äußerte sie, sie würde gerne mit dem Kind nach Costa Rica gehen, wo sie während des Studiums Auslandsaufenthalt absolvierte.

Die generellen Muster und Verhaltensweisen in gerichtlich vernachlässigten Kindesentfremdungen und Trennungsstreitigkeiten sind bekannt.

So ist es unbehelligt möglich und üblich, dass Alleinerziehende ohne jede Konsultierung des zwangsweise getrennt lebenden Vaters innerhalb Deutschland umziehen, um Fakten zu schaffen und Bindungszerstörungen und „Rache“ auf Kosten des Kindes durchzusetzen.

Der **Verdacht der Kindesentführung** liegt daher unter Einbeziehung des bisher gezeigten Verhaltens der Kindsmutter seit nun wieder Januar 2012 nahe.

Dem Vater sind unverzüglich Aufenthaltsort, Kontaktdaten und Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu verschaffen. Die Kindsmutter hat bislang völlig unbehelligt alles veranlasst, um eine komplette Ausgrenzung fortzuführen, was zur Verhinderung des gemeinsamen Sorgerechts ebenfalls üblicherweise gezielt geschieht. (mangelnde „Kooperationsfähigkeit“).

Ein Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden Würzburg, insbesondere die Staatsanwaltschaft Würzburg, bei der Beteiligte und Führungsperson wegen Freiheitsberaubung im Amt geltend gemacht und angezeigt sind, besteht nicht.

Es wäre daher für den Kläger optional, eine Fahndung und weitere Ausschreibung über die Polizeibehörden in Baden-Württemberg zu veranlassen, wo der Kläger selbst als Polizeibeamter tätig war.

Der momentane Zustand ist untragbar und ist weiter unter der seelischen Vergewaltigung gegen den Kläger als Elternteil durch die bar jedes Einfühlungsvermögens agierende Täterin der Kindesmisshandlung gegen einzuordnen.

Auf das mittlerweile endlich in den Medien dargestellte Ausmass derartiger Verbrechen bei ungehinderter Alleinsorge von Frauen/Elternteilen wird verwiesen, so am 15.10.2012, ARD, „*Mein Kind kriegst du nicht – Eltern im Scheidungskampf*“..

Mit freundlichen Grüßen,
Martin Deeg